

Amtsblatt der Europäischen Union

C 303



Ausgabe
in deutscher Sprache

60. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. September 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 303/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8598 — BNPP/Starwood/Hotel Portfolio) ⁽¹⁾	1
2017/C 303/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8553 — Banco Santander/Banco Popular Group) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 303/03	Beschluss des Rates vom 4. September 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018	2
---------------	---	---

Europäische Kommission

2017/C 303/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Rechnungshof

2017/C 303/05	Sonderbericht Nr. 12/2017 — „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch“	4
---------------	--	---

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2017/C 303/06	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	5
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2017/C 303/07	Beschluss des Präsidenten vom 24. April 2017 in der Rechtssache E-20/16 — Autonomy Capital (Jersey) LP und Eaton Vance Management gegen EFTA-Überwachungsbehörde	6
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 303/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8590 — Sogecap/Cardif/Diversipierre/Horizon) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8598 — BNPP/Starwood/Hotel Portfolio)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 303/01)

Am 30. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8598 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8553 — Banco Santander/Banco Popular Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 303/02)

Am 8. August 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8553 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. September 2017

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018**

(2017/C 303/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in
Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 29. Juni 2017 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 ⁽¹⁾ vorgelegt.
- (2) Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union ⁽²⁾ und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽³⁾ im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 am 4. September 2017 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:

<http://www.consilium.europa.eu/>

Geschehen zu Brüssel am 4. September 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MAASIKAS

⁽¹⁾ COM(2017) 400 final.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. September 2017

(2017/C 303/04)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1979	CAD	Kanadischer Dollar		1,4542
JPY	Japanischer Yen		131,79	HKD	Hongkong-Dollar		9,3586
DKK	Dänische Krone		7,4404	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6451
GBP	Pfund Sterling		0,90243	SGD	Singapur-Dollar		1,6118
SEK	Schwedische Krone		9,5475	KRW	Südkoreanischer Won	1	349,96
CHF	Schweizer Franken		1,1496	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,7095
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8249
NOK	Norwegische Krone		9,3983	HRK	Kroatische Kuna		7,4680
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	815,27
CZK	Tschechische Krone		26,101	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0198
HUF	Ungarischer Forint		308,02	PHP	Philippinischer Peso		61,057
PLN	Polnischer Zloty		4,2798	RUB	Russischer Rubel		69,0768
RON	Rumänischer Leu		4,6013	THB	Thailändischer Baht		39,639
TRY	Türkische Lira		4,1232	BRL	Brasilianischer Real		3,7521
AUD	Australischer Dollar		1,4909	MXN	Mexikanischer Peso		21,2826
				INR	Indische Rupie		76,6655

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 12/2017

„Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch“

(2017/C 303/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 12/2017 „Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2017/C 303/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 20. Juni 2017

Nummer der Beihilfesache: 80745

Nummer der Entscheidung: 103/17/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers): Beihilferegelung für den Kurzstreckenseeverkehr — Mittelaufstockung

Rechtsgrundlage: Das norwegische Parlament entscheidet über den Anwendungsbereich der Beihilferegelung bei seinen jährlichen Entscheidungen über den Staatshaushalt.

Art der Maßnahme: Regelung

Ziel: Umweltschutz

Form der Beihilfe: direkte Zuschüsse

Mittelausstattung: 82 Mio. NOK für 2017 und 100 Mio. NOK für den Zeitraum 2018 bis 2021

Intensität: bis zu 30 % der Betriebskosten

Laufzeit: erstes Quartal 2017 bis zum ersten Quartal 2022 (5 Jahre)

Wirtschaftszweige: Verkehr

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Ministerium für Verkehr und Kommunikation/Norwegische Küstenverwaltung
P.O. Box 1502
N-6025 Ålesund
NORWEGEN

Sonstige Angaben:

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN

vom 24. April 2017**in der Rechtssache E-20/16****Autonomy Capital (Jersey) LP und Eaton Vance Management gegen EFTA-Überwachungsbehörde***(2017/C 303/07)*

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 207/16/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 23. November 2016 zur Einstellung eines Beschwerdeverfahrens gegen Island im Bereich des freien Kapitalverkehrs (Kapitalverkehrskontrollen) — erließ der Präsident des Gerichtshofs am 24. April 2017 einen Beschluss mit folgendem Tenor:

1. Die Rechtssache E-20/16 wird aus dem Register gestrichen.
 2. Die Verfahrenskosten werden den Klägern auferlegt.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8590 — Sogecap/Cardif/Diversipierre/Horizon)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 303/08)

1. Am 6. September 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sogecap SA („Sogecap“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Société Générale,
- Cardif Assurance Vie („Cardif“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe BNP Paribas,
- Diversipierre Deutschland GmbH („Diversipierre“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe BNP Paribas,
- Horizon Development GmbH („Horizon“, Deutschland).

Sogecap, Cardif und Diversipierre übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Horizon.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sogecap: Lebensversicherungsgesellschaft,
- Cardif: Lebensversicherungsgesellschaft,
- Diversipierre: Immobilienholdinggesellschaft,
- Horizon: Eigentümer eines Bürogebäudes in Düsseldorf, das bereits an einen Dritten vermietet ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8590 — Sogecap/Cardif/Diversipierre/Horizon

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

